

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 09/2020

cyoto GmbH
Brachenfelder Str. 45
24534 Neumünster
Fon +49 4321 4989-0
info@cyoto.de
www.cyoto.de

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Bestellungen, Lieferungen und Dienstleistungen zwischen der cyoto GmbH – Büro für nachhaltige Kommunikation, Sauerbruchstraße 39–41, 24537 Neumünster – nachfolgend „cyoto GmbH“ genannt – und ihren Kundinnen und Kunden – nachfolgend nur noch Kunde genannt. Sie sollen die Zusammenarbeit mit dem Ziel des beiderseitigen Erfolgs optimieren sowie eine langfristige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehung fördern. Hierzu werden bestimmte, regelmäßig auftretende Fragen im Voraus geklärt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen der cyoto GmbH und dem Kunden. Soweit auch der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der cyoto GmbH vor, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen sind nur wirksam, wenn die cyoto GmbH sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

§ 2 Vertragsschluss und Auftragsannahme

Angebote der cyoto GmbH sind freibleibend. Erteilt der Kunde der cyoto GmbH mündlich oder schriftlich einen Auftrag, so gilt dieser Auftrag als angenommen, wenn die cyoto GmbH die Annahme des Auftrags nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich ablehnt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, den Auftrag vor Ablauf dieser Frist ausdrücklich anzunehmen oder abzulehnen.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die cyoto GmbH verpflichtet sich, sämtliche ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht nach Vertragsende fort, ferner für den Fall, dass ein Vertragsschluss nicht zustande kommt. Der Kunde willigt in die Weitergabe von Informationen einschließlich von Geschäftsgeheimnissen ein, soweit dies für die Zusammenarbeit mit Dritten erforderlich ist. Die Einwilligung gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder die cyoto GmbH den Dritten beauftragt hat oder beauftragen soll. Auf Wunsch des Kunden macht die cyoto GmbH die Zusammenarbeit mit Dritten davon abhängig, dass der jeweilige Dritte eine gesonderte Erklärung über seine Verschwiegenheitspflicht abgibt.

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm über die cyoto GmbH bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse einschließlich solcher Inhalte und Werbemittel, die dem Kunden als Präsentation der Arbeitsergebnisse der cyoto GmbH mitgeteilt werden (auch hinsichtlich Vorarbeiten, Überlegungen, Konzeptionen und sonstige Ausarbeitungen), vertraulich zu behandeln. Die Arbeitsergebnisse der cyoto GmbH darf der Kunde nur im Rahmen des Vertragszwecks verwenden, abwandeln, an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Im Zweifel ist die ausdrückliche Zustimmung der cyoto GmbH einzuholen.

§ 4 Signierung der Werbemittel

Die cyoto GmbH ist berechtigt, die von ihr erstellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Kunden hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsparteien dieses Recht schriftlich ausschließen.

§ 5 Leistungsumfang

Der Umfang der von der cyoto GmbH zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen. Eine urheber-, design-, marken- und wettbewerbsrechtliche Prüfung oder eine Prüfung der Schutz- oder Eintragungsfähigkeit von Schutzrechten beauftragt die cyoto GmbH nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden. Ohne eine gesonderte Vereinbarung prüft der Kunde die Arbeitsergebnisse der cyoto GmbH vor ihrer Verwendung im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit. Die cyoto GmbH wird den Kunden jedoch auf ihr bekannte rechtliche Risiken bezüglich der Arbeitsergebnisse hinweisen. Soweit der Kunde rechtliche Zweifel hat, unterrichtet er die cyoto GmbH hiervon unverzüglich. Die Vertragsparteien erörtern in diesem Fall das weitere Vorgehen gemeinsam.

Die cyoto GmbH ist nicht verpflichtet, am Computer erstellte Daten, Dateien, Entwürfe, Konzepte, Reinzeichnungen, Montagen, Layouts oder Ähnliches an den Kunden herauszugeben, es sei denn, die Herausgabe wurde ausdrücklich vereinbart. Soweit die cyoto GmbH zur Herausgabe verpflichtet ist, ist der Kunde nur dann berechtigt, die herausgegebenen Computerdaten zu verändern, wenn die cyoto GmbH der Veränderung ausdrücklich zustimmt. Im Übrigen besteht eine Herausgabepflicht nur, soweit die Herausgabe des jeweiligen Arbeitsmittels für die Vertragsdurchführung notwendig ist. § 4 bleibt unberührt.

Die cyoto GmbH ist berechtigt, die nach dem Einzelauftrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der cyoto GmbH für den Kunden zumutbar ist.

Alle Leistungen der cyoto GmbH, die über den im Einzelauftrag beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen, sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Sofern der Kunde während eines Einzelauftrags Änderungen wünscht, ist die cyoto GmbH berechtigt, hierfür ein gesondertes Angebot vorzulegen. Die cyoto GmbH ist zur Erbringung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen nur verpflichtet, wenn der Kunde das entsprechende Angebot der cyoto GmbH angenommen hat. Bis zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots führt die cyoto GmbH den bisherigen Einzelauftrag fort, sofern der Kunde nichts anderes schriftlich mitteilt.

§ 6 Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die cyoto GmbH rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der in Auftrag gegebenen Leistungen zu unterrichten sowie alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Informationen und Unterlagen fristgerecht und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, übergibt der Kunde der cyoto GmbH ausschließlich zur Veröffentlichung und Vervielfältigung freigegebene Vorlagen (Fotos, Modelle oder sonstige Unterlagen). Vor Ausführung der Vervielfältigung legt die cyoto GmbH dem Kunden Korrekturmuster vor. Die Vervielfältigung erfolgt erst nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Kunden. Die cyoto GmbH überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Werbemaßnahmen.

Der Kunde stellt der cyoto GmbH mindestens einen sachkundigen Ansprechpartner zur Verfügung, der mit den zur reibungslosen Durchführung erforderlichen Möglichkeiten und Befugnissen (Beschaffung von Unterlagen oder Informationen, Freigaben etc.) ausgestattet ist. Der Ansprechpartner muss die erforderlichen Entscheidungen entweder selbst treffen können oder kurzfristig herbeiführen können.

Wenn Protokolle erstellt und an den anderen Vertragspartner überreicht werden, sind diese für die weitere Bearbeitung von Projekten verbindlich, sofern der andere Vertragspartner zustimmt oder nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht.

Der Kunde prüft die von der cyoto GmbH gelieferten Arbeitsergebnisse. Wenn der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, rügt er offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der Arbeitsergebnisse. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wird. Soweit der Kunde Kaufmann/Kauffrau ist, gilt stattdessen § 377 HGB entsprechend.

Von etwaigen Ansprüchen, die Dritte infolge einer Änderung des Auftrags durch den Kunden gegenüber der cyoto GmbH geltend machen, stellt der Kunde die cyoto GmbH frei.

§ 7 Beauftragung und Angebote Dritter

Die cyoto GmbH ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder geeignete Dritte im eigenen Namen oder im Namen des Kunden mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen. Soweit die cyoto GmbH für die Auftragsabwicklung Fremdangebote einholt, der Kunde den Auftrag aber anderweitig vergibt, berechnet die cyoto GmbH für die Angebotseinholung ein gesondertes Entgelt, das sich nach dem tatsächlichen Zeit- und Kostenaufwand auf Grundlage der Preisliste der cyoto GmbH bemisst. Wird ein Fremdauftrag über die cyoto GmbH abgewickelt, ist die cyoto GmbH berechtigt, eine gesonderte Handlingcharge zu erheben, deren Höhe sich nach der Preisliste der cyoto GmbH bemisst.

Einzelaufträge bis 250,00 € sowie Aufträge im Rahmen laufender Arbeiten bedürfen nicht der vorherigen Einholung von Kostenvoranschlägen und keiner gesonderten Einwilligung des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, freie Mitarbeiter der cyoto GmbH oder Dritte, die im Rahmen der Auftragsdurchführung von der cyoto GmbH eingesetzt werden, für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages ohne Zustimmung der cyoto GmbH weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.

§ 8 Lieferung und Abnahme

Wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind von der cyoto GmbH angegebene Lieferfristen und Liefertermine unverbindliche Leistungszeitbestimmungen. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten (Beschaffung von Unterlagen oder Informationen, Freigaben etc.) selbst nicht vereinbarungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig nachkommt. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereichs der cyoto GmbH liegen, um die Dauer des Bestehens der Hindernisse, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende etwaiger Hindernisse zeigt die cyoto GmbH dem Kunden unverzüglich an. Soweit eine Verlängerung der Lieferfristen bzw. eine Verschiebung von Lieferterminen für den Kunden unzumutbar sind, kann dieser vom Vertrag zurücktreten. Als unzumutbar gilt im Zweifel eine tatsächliche oder voraussichtliche Verzögerung von mehr als sechs Wochen.

Soweit die cyoto GmbH verpflichtet ist, Produkte, Vorlagen, Dateiträger oder sonstige Arbeitsmittel (Negative, Modelle, Illustrationen etc.) zu übereignen, behält sie sich das Eigentum hieran bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Honorarforderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware unterrichtet der Kunde die cyoto GmbH unverzüglich. Der Kunde überreicht dazu die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen. Die Unterrichtungspflicht besteht auch bei Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde Dritte bereits im Vorhinein auf die an den Produkten, Vorlagen, Dateiträgern und sonstigen Arbeitsmitteln bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention durch die cyoto GmbH trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

Die Abnahme kann jeweils im Rahmen von jeweiligen Kundenpräsentationen in körperlicher oder unkörperlicher Form oder innerhalb von fünf Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung hierzu durch die cyoto GmbH erfolgen. Die Abnahme gilt ansonsten nach Ablauf von sieben Arbeitstagen nach schriftlicher Abnahmeaufforderung durch die cyoto GmbH als stillschweigend erfolgt. Die Abnahme gilt auch dann als erteilt, wenn die Leistungen der cyoto GmbH durch den Kunden in jedweder Form verwertet werden. Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden.

§ 9 Übertragung von Nutzungsrechten

Mit vollständiger Zahlung der von der cyoto GmbH jeweils abgerechneten Leistungen erwirbt der Kunde die Nutzungsrechte an den jeweils abgenommenen Leistungen, unabhängig davon, ob diese urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Die Nutzungsrechte des Kunden an diesen Leistungen der cyoto GmbH sind ausschließlich, unbefristet sowie räumlich und inhaltlich unbegrenzt. Das Recht zur Eigenwerbung in angemessener Form bleibt der cyoto GmbH vorbehalten. Nutzungsrechte an Entwürfen und Varianten der endgültigen Leistung werden nicht übertragen.

Eine Weiterübertragung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der cyoto GmbH zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, die während der Durchführung des Auftrags vorgelegten Entwürfe sowie abgenommen Leistungen der cyoto GmbH zu verändern, unabhängig davon, ob diese urheberrechtlich geschützt sind oder nicht.

Soweit die cyoto GmbH Dritte zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen heranzieht, erwirbt sie das Nutzungsrecht in dem mit dem Kunden vereinbarten Umfang und überträgt es dem Kunden. Wenn Beschränkungen des Nutzungsrechts des Dritten bestehen und hierdurch die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein sollte, ist die cyoto GmbH verpflichtet, den Kunden hierauf vor der Nutzung der Leistung durch ihn hinzuweisen.

Die von dem Kunden überlassenen Vorlagen, z.B. Logos, Texte, Fotos oder Muster, werden von der cyoto GmbH nur unter der Maßgabe verwendet, dass die für den vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte durch den Kunden oder ggf. Dritten eingeräumt wurden.

§ 10 Vergütung

Wenn die Vertragsparteien die Vergütung der cyoto GmbH nicht ausdrücklich vereinbaren, gilt die bei Erteilung des jeweiligen Auftrags aktuelle Preisliste der cyoto GmbH, die Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist. Beauftragt der Kunde die cyoto GmbH mit einer Präsentation, ist diese Präsentation gesondert zu vergüten (Präsentationshonorar). Die Vergütungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Kunde die von der cyoto GmbH präsentierten Arbeitsergebnisse verwendet. Hinsichtlich der Höhe des Präsentationshonorars gilt § 10 Satz 1 entsprechend.

Bei Kostenvoranschlägen, die der Kunde genehmigt hat, gilt eine Abweichung von +/- 10 % der Kostenschätzung als von der Genehmigung umfasst.

Soweit die Vertragsparteien keine ausdrückliche Vereinbarung treffen, sind Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Zwischenaufnahmen, Fotos, Werkzeugkosten, die Herstellung von Werbemitteln sowie Leistungen hinzugezogener Dritter (insbesondere zu Zwecken der Marktforschung) gesondert zu vergüten.

Fremdleistungen werden mit einer Handlingcharge (Service Fee) auf den Nettopreis der cyoto GmbH nach Abzug aller Provisionen und Rabatte an den Kunden weiterberechnet. Der mit der jeweiligen Fremdleistung in Zusammenhang stehende Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand der cyoto GmbH ist mit der Handlingcharge abgegolten.

Wird das Honorar der cyoto GmbH mit der Mittlerprovision aus dem Media-Schaltvolumen finanziert, muss das zu Beginn der Konzeptionsfindung festgelegte Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden, um die von der cyoto GmbH erbrachten Leistungen zu regulieren. Anderenfalls zahlt der Kunde an die Cyoto GmbH ein Beraterhonorar, dessen Höhe sich nach der jeweils aktuellen Preisliste der cyoto GmbH bemisst.

Die cyoto GmbH ist berechtigt, für Auslagen, die für die Zwecke des Kunden eingesetzt werden sollen, rechtzeitig vor dem Entstehen des Auslagerstattungsanspruchs einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ferner ist die cyoto GmbH berechtigt, für von ihr erbrachte Teilleistungen Abschlagzahlungen zu verlangen, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zu der zu erbringenden Gesamtleistung richtet.

§ 11 Zahlungsbedingungen

Die von der cyoto GmbH in Rechnung gestellten Leistungen zahlt der Kunde innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und als Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn sie auf dem Konto der cyoto GmbH eingegangen bzw. bei Scheckzahlung die Gutschrift vorbehaltlos erfolgt ist.

§ 12 Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde kommt nach Ablauf der in § 11 genannten Zahlungsfrist in Verzug. Die cyoto GmbH ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern der Kunde kein Verbraucher ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Die cyoto GmbH ist bei Verzug des Kunden berechtigt, noch ausstehende vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung in voller Höhe zu erbringen. Ferner ist die cyoto GmbH berechtigt, an den Kunden übertragene Nutzungsrechte bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu widerrufen.

Die cyoto GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verzug länger als 14 Tage andauert. Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Soweit die cyoto GmbH auf Mitwirkungsleistungen des Kunden angewiesen ist und der Kunde diese Leistungen nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig erbringt, tritt kein Verzug der cyoto GmbH ein.

§ 13 Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Die Rüge erkennbarer Mängel muss spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eintreffen der Ware bzw. Abnahme der Leistung bzw. Beendigung der Dienstleistung geltend gemacht werden. Die Rüge versteckter Mängel ist nur rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung geltend gemacht wird.

Soweit ein von der cyoto GmbH zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist diese nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

Schlägt die gewählte Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar, wird sie von der cyoto GmbH verweigert oder verzögert sie sich über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die die cyoto GmbH zu vertreten hat, so kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Mängel an Teillieferungen berechtigen den Kunden jedoch nur dann zum Rücktritt vom Gesamtvertrag, wenn die übrigen Teillieferungen für ihn nicht von Interesse sind.

Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes bzw. Abschluss der Dienstleistung. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung, bei einer Verletzung von Garantien oder in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Sofern die cyoto GmbH im Rahmen des Unternehmerrückgriffs zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB.

Soweit die cyoto GmbH auf Veranlassung des Kunden Dritte mit Leistungen beauftragt, die nicht zum vereinbarten Leistungskatalog der cyoto GmbH gehören (Fremdleistungen), haftet die cyoto GmbH nicht für die Arbeitsergebnisse der beauftragten Dritten. Soweit die cyoto GmbH auf Vorleistungen Dritter angewiesen ist und der jeweils beauftragte Dritte Arbeitsergebnisse nicht rechtzeitig beibringt, haftet die cyoto GmbH nicht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Soweit der cyoto GmbH Schadensersatzansprüche gegen den Dritten zustehen, tritt sie diese bis zur Höhe des Schadens des Kunden an diesen ab. Für Mängelansprüche, die auf Schadensersatz gerichtet sind, gilt zudem die Regelung des § 14.

§ 14 Begrenzung von Schadensersatzansprüchen

Die cyoto GmbH haftet nicht, soweit sie aufgrund von Vorlagen und/oder Vorgaben des Kunden gehandelt hat. Dies gilt nicht, wenn die cyoto GmbH pflichtwidrig den Kunden nicht auf das im jeweiligen Fall bestehende Risiko bei der Umsetzung hingewiesen hat. Der Kunde stellt die cyoto GmbH von Ansprüchen Dritter frei, wenn die cyoto GmbH auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat.

Für rechtliche Prüfungen, insbesondere nach wettbewerbs-, markenrechtlichen und spezieller werberechtlicher Vorschriften, ist der Kunde verantwortlich, wobei die cyoto GmbH auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine rechtliche Absicherung zur Verfügung stellt. Die cyoto GmbH wird den Kunden auf ihr bekannte rechtliche Bedenken hinweisen und rechtliche Prüfungen empfehlen.

Schutzrechtsrecherchen hat der Kunde grundsätzlich selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

Sofern nicht im Einzelfall vereinbart, haftet die cyoto GmbH ferner nicht dafür, dass die von ihr im Rahmen der Beauftragung entwickelten Ideen, Konzeptionen, Entwürfe etc. die Schutzvoraussetzungen erfüllen, um Rechte des geistigen Eigentums zu erlangen.

Insbesondere übernimmt die cyoto GmbH keine Haftung für:

- erkennbare Fehler, auf die der Kunde hingewiesen wurde und dennoch die Leistung freigegeben hat;
- in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden;
- Schäden, die infolge verspäteter Entscheidungen des Kunden eingetreten sind.

Der Kunde stellt die cyoto GmbH von Ansprüchen Dritter in Folge hiervon auf erstes Anfordern frei.

Schadensersatzansprüche gegen die cyoto GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen sind bei leicht fahrlässigen Verletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Schadensersatzansprüche gegen die cyoto GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen verjähren außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ein Jahr nach ihrer Entstehung.

Für leicht fahrlässig verursachte Verzugschäden wird die Haftung auf 50 % des Wertes der betroffenen Ware bzw. Leistung beschränkt, sofern der Kunde keinen höheren Schaden nachweist.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Verletzung von Garantien oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Sofern die cyoto GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet, gelten jene Bestimmungen vorrangig. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen.

§ 15 Vertragsbeendigung

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag nach den individuell vereinbarten Bedingungen kündigen.

Die cyoto GmbH weist darauf hin, dass von einer Kündigung des Vertrages nicht solche Verträge betroffen sind, die die cyoto GmbH in Erfüllung der vertraglichen Leistungen im Interesse des Kunden mit Dritten geschlossen hat. Die sich aus diesen Verträgen mit Dritten ergebenden Verpflichtungen erlöschen nicht automatisch durch die Kündigung des Vertrages zwischen der cyoto GmbH und dem Kunden, sondern richten sich nach den mit dem jeweiligen Dritten geschlossenen Verträgen.

Wenn die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist die cyoto GmbH nicht verpflichtet, Produkte, Vorlagen, Dateiträger oder sonstige Arbeitsmittel aufzubewahren. Dem Kunden überlassene Arbeitsmittel sind auf Verlangen nach Abwicklung des Vertrags an die cyoto GmbH zurückzugeben, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen der cyoto GmbH und dem Kunden ergebenden Leistungspflichten ist Neumünster, wenn nicht die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlich Kiel, wenn der Kunde Kaufmann/Kauffrau, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.